

Aufnahmeprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Teilstudiengang Musik)

vom 13.11.2019, 12.04.2023 und 14.02.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienberechtigung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 6 Wählbarkeit der künstlerischen Fächer
- § 7 Aufnahmeprüfungskommissionen

II. Abschnitt: Lehramt an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

- § 8 Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren in den Studiengängen
Lehramt an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der
Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

III. Abschnitt: Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek)

- § 9 Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang Lehramt für
die Sekundarstufe I und II (LASek)

IV. Abschnitt: Bewertung, Wechsel des Studiengangs, Schlussbestimmungen

- § 10 Dauer und Bewertung der Prüfungsteile
- § 11 Wechsel des Studiengangs
- § 12 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule
- § 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und Inhalte der Aufnahmeprüfung zum Teilstudiengang Musik für die Lehrämter an Grundschulen (LAGS), für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) und für die Sekundarstufe I und II (LASek).

§ 2 Studienberechtigung

Zum Studium der in § 1 genannten Teilstudiengänge ist berechtigt, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung (Allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung) besitzt,
2. eine Aufnahmeprüfung für den entsprechenden Lehramtsteilstudiengang bestanden hat und für das Studium an der HfMT zugelassen worden ist und
3. eine Zulassung zum entsprechenden Lehramtsstudium an der Universität Hamburg (UHH) erhalten und sich fristgemäß an der UHH immatrikuliert hat.

Die Aufnahmeprüfungsanforderungen gemäß Satz 1 Ziff. 2 ergeben sich aus §§ 8 und 9 dieser Ordnung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium in den Lehramtsteilstudiengängen der Hochschule kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Im Übrigen gilt die Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Der Aufnahmeantrag ist in digitaler Form über das Bewerberportal der HfMT an die Hochschule zu richten.
- (2) Erforderliche Nachweise:
 1. ein Lebenslauf, aus dem ggf. die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgeht,
 2. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 3. ein aktuelles Passbild,

4. ein Motivationsschreiben, aus dem die Beweggründe für das Schulmusikstudium und eine Einschätzung der eigenen Qualitäten im Hinblick auf die Wahl des Schulmusikstudiums hervorgehen,
5. eine Beschreibung der selbst gewählten Aufgabe im Prüfungsteil „Musikalische Gruppenleitung“,
6. der Nachweis einer gesunden und für den angestrebten Beruf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines Attests eines HNO-Arztes (ein stimmfachärztliches phoniatisches Gutachten kann ggfls. nachgefordert werden),
7. eine Erklärung über die für das Studium gewählten künstlerischen Fächer unter Angabe des Schwerpunktes (Klassisch/JazzRockPop) im Hauptfach gemäß § 6 Abs.2.
8. Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühr für die Aufnahmeprüfung,

Wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife noch nicht erbracht werden kann, ist eine Kopie des letzten Schulzeugnisses vorzulegen. Spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife muss der entsprechende Nachweis bei der Hochschule vorgelegt werden; anderenfalls besteht, wenn bis zum Studienbeginn auch keine andere Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird, kein Anspruch auf Zulassung.

(3) Eine gleichzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung für mehr als einen Schulmusik-Studiengang ist unzulässig.

§ 5

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Anforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Wählbarkeit der künstlerischen Fächer

- (1) Im Rahmen des Teilstudiengangs Musik müssen mindestens zwei Instrumentalfächer und Gesang belegt und in der Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden. Eines der Instrumentalfächer muss Klavier sein (ersatzweise möglich: Orgel oder Cembalo).
- (2) Die Entscheidung über die Wahl und die Priorisierung der künstlerischen Fächer ist bei der Meldung zur Aufnahmeprüfung bekannt zu geben. Dabei kann das künstlerische Hauptfach (nach Kapazitäten) auch im Bereich Jazz gewählt werden. In diesem Fall muss bei der Erklärung über die für das Studium gewählten künstlerischen Fächer (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 7) für das Hauptfach der Schwerpunkt „JRP“ (JazzRockPop) genannt werden.

- (3) Als Instrumentalfächer können gewählt werden: Klavier, Akkordeon oder Knopfakkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente. Alternativ (nicht additiv) zu Klavier kann Orgel oder Cembalo gewählt werden.

§ 7

Aufnahmeprüfungskommissionen

- (1) Die Aufnahmeprüfungskommissionen bestehen jeweils aus
1. zwei Lehrpersonen aus der Musikpädagogik oder einem angrenzenden Fachgebiet (Teilprüfungskommission für den Test in Musikalischer Gruppenleitung),
 2. einer Lehrperson, die die Fächer Musiktheorie und Gehörbildung lehrt, für den musiktheoretischen Test und den Gehörtest in der Klausur; wird eine Klausur als nicht ausreichend erachtet, ist eine zweite Lehrperson zur Bewertung dieser Klausur heranzuziehen.
 3. zwei Lehrpersonen, die die Fächer Musiktheorie und Gehörbildung lehren (Teilprüfungskommission für den musiktheoretischen Test und den Gehörtest im Rahmen der mündlichen Prüfung),
 4. je zwei Lehrpersonen für die vom Studienbewerber beziehungsweise von der Studienbewerberin gewählten Instrumentalfächer sowie zwei Lehrpersonen für die Fächer Gesang bzw. Phonetik oder Sprecherziehung unter Vorsitz der Institutsleitung Schulmusik (Teilprüfungskommission für die künstlerischen Fächer: Tests in den Instrumentalfächern sowie Sing- und Sprechtest). Eine der beiden prüfenden Personen für jedes Instrumentalfach kann auch ein dem jeweiligen Instrument verwandtes Instrument lehren.
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 4 findet als Kollegialprüfung statt. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber wird verantwortlich jeweils nur von den Fachprüfern beziehungsweise Fachprüferinnen geprüft. Die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Personen sind vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei unterschiedlichen Voten der Fachprüfer*innen entscheidet die Mehrheit der Kommission.
- (3) Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden können, wenn sie an den Aufnahmeprüfungen zuhörtend teilgenommen haben, nach Abschluss der Prüfung und vor Beginn der Beratung und Entscheidung über das Prüfungsergebnis der Teilprüfungskommission beziehungsweise der Aufnahmeprüfungskommission eine Empfehlung über die Bewertung des Prüfungsergebnisses abgeben. Die Studierenden werden vom Studierendenparlament beziehungsweise, falls ein solches nicht vorhanden ist, vom jeweiligen Studiendekanatsrat benannt. Es dürfen

nur so viele studentische Mitglieder wie prüfende Lehrpersonen, höchstens jedoch fünf studentische Mitglieder, benannt werden.

II. Abschnitt: Lehramt an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

§ 8

Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

(1) Die Aufnahmeprüfung in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Musikalische Gruppenleitung:

Jeder Kandidat beziehungsweise jede Kandidatin leitet ein selbst gewähltes und vorbereitetes „warming up“ mit einer Gruppe von ca. 8 Studierenden an (z.B. anhand eines Kanons, eines Liedes, einer Gruppenimprovisation, eines kleinen instrumentalen Satzes mit Stabspielen oder anhand von body percussion; Dauer ca. 15 Minuten). Anschließend folgt ein Gespräch mit der Kommission (Anmerkungen zur Stückauswahl, Einschätzung zum Verlauf und Ergebnis der Anleitung; ca. 5 Minuten).

2. Musiktheorie/Gehörbildung:

Jeder Kandidat beziehungsweise jede Kandidatin schreibt eine 60-minütige Klausur und wird im Rahmen der Kollegialprüfung zusätzlich 5 – 10 Minuten mündlich geprüft.

Prüfungsinhalte im Bereich Musiktheorie sind: Elementare Musiklehre (Intervalle, Skalen, Schlüssel, Akkordtypen), Grundkenntnisse der Harmonielehre und Grundkenntnisse der musikalischen Analyse.

Prüfungsinhalte im Bereich Gehörbildung sind: Intervalle, Akkorde, Blattsingen, Rhythmus und Musikediktat.

Mündliche Prüfung Satzlehre: Spiel einer auswendig vorbereiteten erweiterten Kadenz/Akkordfolge (10-12 Akkorde) auf dem Klavier und sich daran anschließende Fragen zur Harmonielehre. Erwartet wird die Einbeziehung eines Trugschlusses.

3. Test im instrumentalen Hauptfach (ca. 10 Minuten):

- Vortrag je eines leichteren bis mittelschweren Stückes der älteren und neueren Literatur (bzw. bei Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop: Vortrag zweier leichterer bis mittelschwerer Stücke unterschiedlicher Stilistik),
- falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Vomblattspiel eines leichten Stückes und/oder Vortrag einer einfachen Improvisation.

4. Test im zweiten Instrument (ca. 5-10 Minuten):

- Vortrag zweier leichter Stücke aus verschiedenen Epochen.

Bei einem der gewählten Instrumentalfächer muss es sich um Klavier, Orgel oder Cembalo handeln. Die Präsentation der Instrumente kann in einer Gruppendarstellung erfolgen (z.B. Kammermusik-Ensemble oder Rockband, jedoch nicht mehr als vier Personen einschließlich des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin; die Eigenleistung muss deutlich erkennbar sein).

5. Sing- und Sprechtest (im Nebenfach, ca. 5-10 Minuten):

- auswendiger Vortrag zweier vorbereiteter Gesangsstücke: 1. ein unbegleitetes Volks- oder Kirchenlied (2 Strophen) sowie 2. ein vom Klavier begleitetes klassisches Kunstlied oder eine leichte Arie (eine Klavierbegleitung steht zur Verfügung oder kann mitgebracht werden).
- Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes,
- falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Gesangs- oder Sprechübungen zur Feststellung der Stimmqualität.

Zusätzlich zu den vorangehend genannten Anforderungen ist in einem der künstlerischen Fächer (Instrumente oder Gesang) ein Stück aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop vorzutragen. Für die eventuell dazugehörige Begleitung ist selbst zu sorgen (z.B. sich selbst begleiten oder Begleitung bzw. Playback mitbringen).

Für Bewerber*innen mit dem Hauptfach-Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop ist im jeweiligen Hauptfach der zusätzliche Vortrag eines Werkes aus der klassischen Musik obligatorisch.

(2) Wird in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) Gesang als Hauptfach gewählt, besteht die Aufnahmeprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Sing- und Sprechtest (im Hauptfach, ca. 10 Minuten):

- auswendiger Vortrag eines unbegleiteten Volks- oder Kirchenliedes (2 Strophen) sowie
- auswendiger Vortrag von mindestens zwei weiteren vorbereiteten Gesangsstücken: Kunstlieder oder Arien verschiedenen Charakters und verschiedener Epochen, wovon mindestens ein Stück in deutscher Sprache vorgetragen werden muss (eine Klavierbegleitung steht zur Verfügung oder kann mitgebracht werden),
- Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes,
- falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Gesangs- oder Sprechübungen zur Feststellung der Stimmqualität.

2. Je ein Test in zwei instrumentalen Fächern, von denen eines Klavier, Orgel oder Cembalo sein muss. Für die Anforderungen gilt jeweils § 8 Abs. 1 Nr. 4. entsprechend: Vortrag zweier leichter Stücke aus verschiedenen Epochen.

3. Für den Test in Musikalischer Gruppenleitung, den Gehörtest und den musiktheoretischen Test gilt § 8 Abs. 1 Nrn. 1-2 entsprechend. Der Sing- und Sprechtest gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5. entfällt.

Zusätzlich zu den vorangehend genannten Anforderungen ist in einem der künstlerischen Fächer (Instrumente oder Gesang) ein Stück aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop vorzutragen. Für die eventuell dazugehörige Begleitung ist selbst zu sorgen (z.B. sich selbst begleiten oder Begleitung bzw. Playback mitbringen).

(3) Wird in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) Gesang als Hauptfach mit Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop gewählt, besteht die Aufnahmeprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Sing- und Sprechtest (im Hauptfach mit Schwerpunkt JRP, ca. 10 Minuten):
 - auswendiger Vortrag eines unbegleiteten Volks- oder Kirchenliedes (2 Strophen) sowie
 - auswendiger Vortrag von zwei vorbereiteten Gesangsstücken aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop in unterschiedlicher Stilistik sowie
 - ein vom Klavier begleitetes klassisches Kunstlied oder eine leichte Arie (eine Klavierbegleitung steht zur Verfügung oder kann mitgebracht werden).
 - Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes,
 - falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Gesangs- oder Sprechübungen zur Feststellung der Stimmqualität.
2. Je ein Test in zwei instrumentalen Fächern, von denen eines Klavier, Orgel oder Cembalo sein muss. Für die Anforderungen gilt jeweils § 8 Abs. 1 Nr. 4. entsprechend: Vortrag zweier leichter Stücke aus verschiedenen Epochen.
3. Für den Test in Musikalischer Gruppenleitung, den Gehörtest und den musiktheoretischen Test gilt § 8 Abs. 1 Nrn. 1-2 entsprechend. Der Sing- und Sprechtest gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5. entfällt.

III. Abschnitt: Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek)

§ 9

Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek)

(1) Die Aufnahmeprüfung im Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek) besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Musikalische Gruppenleitung:
Jeder Kandidat beziehungsweise jede Kandidatin leitet ein selbst gewähltes und vorbereitetes warming up mit einer Gruppe von ca. 8 Studierenden an (z.B. anhand

eines Kanons, eines Liedes, einer Gruppenimprovisation, eines kleinen instrumentalen Satzes mit Stabspielen oder anhand von body percussion; Dauer ca. 15 Minuten). Anschließend folgt ein Gespräch mit der Kommission (Anmerkungen zur Stückauswahl, Einschätzung zum Verlauf und Ergebnis der Anleitung; ca. 5 Minuten).

2. Musiktheorie/Gehörbildung

Jeder Kandidat beziehungsweise jede Kandidatin schreibt eine 60-minütige Klausur und wird im Rahmen der Kollegialprüfung zusätzlich 5 – 10 Minuten mündlich geprüft.

Prüfungsinhalte im Bereich Musiktheorie sind: Elementare Musiklehre (Intervalle, Skalen, Schlüssel, Akkordtypen), Grundkenntnisse der Harmonielehre und Grundkenntnisse der musikalischen Analyse. Prüfungsinhalte im Bereich Gehörbildung sind: Intervalle, Akkorde, Blattsingen, Rhythmus und Musikdiktat.

Mündliche Prüfung Satzlehre: Spiel einer auswendig vorbereiteten erweiterten Kadenz/Akkordfolge (10-12 Akkorde) auf dem Klavier und sich daran anschließende Fragen zur Harmonielehre. Erwartet werden die Einbeziehung eines Trugschlusses sowie von Nebenfunktionen und Zwischendominanten.

3. Test im instrumentalen Hauptfach (ca. 10-15 Minuten):

- Vortrag je eines mittelschweren Werkes aus drei verschiedenen Epochen einschließlich des 20. oder 21. Jahrhunderts (bzw. bei Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop: Vortrag von drei mittelschweren Stücke unterschiedlicher Stilistik),
- falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Vomblattspiel eines leichten Stückes und/oder Vortrag einer einfachen Improvisation.

4. Test im zweiten Instrument (ca. 5-10 Minuten):

- Vortrag zweier leichterer Stücke aus verschiedenen Epochen.

Bei einem der gewählten Instrumentalfächer muss es sich um Klavier, Orgel oder Cembalo handeln. Die Präsentation der Instrumente kann in einer Gruppendarstellung erfolgen (z.B. Kammermusik-Ensemble oder Rockband, jedoch nicht mehr als vier Personen einschließlich des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin; die Eigenleistung muss deutlich erkennbar sein).

5. Sing- und Sprechtest (im Nebenfach, ca. 5-10 Minuten):

- auswendiger Vortrag zweier vorbereiteter Gesangsstücke: 1. ein unbegleitetes Volks- oder Kirchenlied (2 Strophen) sowie 2. ein vom Klavier begleitetes klassisches Kunstlied oder eine leichte Arie (eine Klavierbegleitung steht zur Verfügung oder kann mitgebracht werden).
- Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes,
- falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Gesangs- oder Sprechübungen zur Feststellung der Stimmqualität.

Zusätzlich zu den vorangehend genannten Anforderungen ist in einem der künstlerischen Fächer (Instrumente oder Gesang) ein Stück aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop

vorzutragen. Für die eventuell dazugehörige Begleitung ist selbst zu sorgen (z.B. sich selbst begleiten oder Begleitung bzw. Playback mitbringen).

Für Bewerber*innen mit dem Hauptfach-Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop ist im jeweiligen Hauptfach der zusätzliche Vortrag eines Werkes aus der klassischen Musik obligatorisch.

(2) Wird im Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und II Gesang als Hauptfach gewählt, besteht die Aufnahmeprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Sing und Sprechtest (im Hauptfach, ca. 10-15 Minuten):
 - auswendiger Vortrag eines unbegleiteten Volks- oder Kirchenliedes (2 Strophen) sowie
 - auswendiger Vortrag von mindestens drei vorbereiteten Gesangsstücken: Kunstlieder oder Arien verschiedenen Charakters und verschiedener Epochen, wovon mindestens ein Stück in deutscher Sprache vorgetragen werden muss (eine Klavierbegleitung steht zur Verfügung oder kann mitgebracht werden).
 - Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes,
 - falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Gesangs- oder Sprechübungen zur Feststellung der Stimmqualität.
2. Je ein Test in zwei instrumentalen Fächern, von denen eines Klavier, Orgel oder Cembalo sein muss: für die Anforderungen gilt jeweils § 9 Abs. 1 Nr. 4. entsprechend: Vortrag zweier leichter Stücke aus verschiedenen Epochen.
3. Für den Test in Musikalischer Gruppenleitung, den Gehörtest und den musiktheoretischen Test gilt § 9 Nr. 1-2 entsprechend. Der Sing- und Sprechtest gemäß § 9 (1) 5. entfällt.

Zusätzlich zu den vorangehend genannten Anforderungen ist in einem der künstlerischen Fächer (Instrumente oder Gesang) ein Stück aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop vorzutragen. Für die eventuell dazugehörige Begleitung ist selbst zu sorgen (z.B. sich selbst begleiten oder Begleitung bzw. Playback mitbringen).

(3) Wird im Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und II Gesang als Hauptfach mit Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop gewählt, besteht die Aufnahmeprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Sing- und Sprechtest (im Hauptfach mit Schwerpunkt JRP, ca. 10-15 Minuten):
 - auswendiger Vortrag eines unbegleiteten Volks- oder Kirchenliedes (2 Strophen) sowie
 - auswendiger Vortrag von mindestens drei vorbereiteten Gesangsstücken aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop in unterschiedlicher Stilistik,
 - ein vom Klavier begleitetes klassisches Kunstlied oder eine leichte Arie (eine Klavierbegleitung steht zur Verfügung oder kann mitgebracht werden).

- Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes,
 - falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Gesangs- oder Sprechübungen zur Feststellung der Stimmqualität.
2. Je ein Test in zwei instrumentalen Fächern, von denen eines Klavier, Orgel oder Cembalo sein muss: für die Anforderungen gilt jeweils § 9 Abs. 1 Nr. 4. entsprechend: Vortrag zweier leichterer Stücke aus verschiedenen Epochen.
3. Für den Test in Musikalischer Gruppenleitung, den Gehörtest und den musiktheoretischen Test gilt § 9 Nrn. 1-2 entsprechend. Der Sing- und Sprechtest gemäß § 9 (1) 5. entfällt.

IV. Abschnitt: Bewertung, Wechsel des Studiengangs, Schlussbestimmungen

§ 10 Dauer und Bewertung der Prüfungsteile

- (1) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern die bewerbende Person nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.
- (2) Sofern für die Studiengänge Zulassungsbeschränkungen verordnet sind, werden die Leistungen der bewerbenden Person in jeder Teilprüfung mit den Noten
- 1 = sehr gut,
 - 2 = gut,
 - 3 = befriedigend,
 - 4 = ausreichend,
 - 5 = mangelhaft
- bewertet.
- (3) Die Aufnahmeprüfung ist für Bewerber*innen in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) und Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek) bestanden, wenn die folgenden Teilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind: Musikalische Gruppenleitung, Instrumentalfach beziehungsweise erstes Instrument, Sing- und Sprechtest. Mangelhafte Leistungen im zweiten Instrument oder in Musiktheorie oder im Gehörtest können durch eine mindestens gute Leistung (2,0) in Musikalischer Gruppenleitung oder einer sehr guten Leistung (1,0) in einem der übrigen Fächer kompensiert werden.
- (4) Aus den von den Mitgliedern einer Teilprüfungskommission abgegebenen Noten ist eine Zensur als arithmetisches Mittel zu bilden. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der Summe der folgenden vier Einzelergebnisse gebildet:

- Musikalische Gruppenleitung,
- Musiktheorie und Gehörbildung (Zusammengefasste Note aus Klausur und mündlicher Prüfung),
- Spiel der Instrumente (Durchschnittsnote aller instrumentalen Prüfungsteile),
- Singen und Sprechen (Durchschnittsnote Stimmtest).

§ 11 Wechsel des Studiengangs

Bei einem Wechsel der angestrebten Schulform ist das gesamte Verfahren der Aufnahmeprüfung für den jeweils neu gewählten Studiengang erneut abzulegen. Eine Zulassung zur neu gewählten Studienrichtung ist nach bestandener Aufnahmeprüfung nur möglich, wenn der Notendurchschnitt eine Zulassung auch zum ursprünglich ersten Zeitpunkt der Bewerbung ermöglicht hätte.

§ 12

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren, die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Aufnahmeprüfungsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Aufnahmeprüfungsordnung vom 26.02.2008 zuletzt geändert am 12.12.2018 außer Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 12.04.2023 gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Hamburg, den 13. November 2019